

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 6. April 2006

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Nummer 04

### 9. EISLEBER FRÜHLINGSWIESE



• Festzelt

# Reforma R

Verkaufsausstellung

**Reforma**

Mittelstand aktiv

03 40 / 2 20 86 22

[www.wiesenmarkt.de](http://www.wiesenmarkt.de)

[www.messe-anhalt.de](http://www.messe-anhalt.de)

**Sonntag ca. 21.00 Uhr - Feuerwerk**

**28. 04. - 01. 05. 06 Wiesengelände**

**Fr. ab 14 Uhr und Sa./So./Mo. ab 10 Uhr**

**Blumen- und Pflanzenmarkt  
am 22.04. und 06.05.2006  
auf dem Marktplatz**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 28.02.2006

- Konsolidierungsprogramm 2006
- Haushaltssatzung 2006
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben
- 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Vgem Luth. Eisleben
- Jahreshaushaltsrechnung 2004 der ehem. Gemeinde Rothenschirmbach
- Erhöhung Gesellschaftsanteil an der GSG
- Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift
- Vertragsverlängerung zur Herstellung einer Langzeitfilmokumentation
- Änderung eines Beschlusses
- Wahl des Vertreters für den Theaterzweckverband
- Zulassung eines Bewerbers für die Bürgermeisterwahl
- Nichtzulassung eines Bewerbers für die Bürgermeisterwahl
- Zulassung eines Bewerbers für die Bürgermeisterwahl

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

###### Hauptausschuss am 07.02.2006

- Verlegung von RW-Leitungen
- Einvernehmen "Anlage zur Aufbereitung mineralischer Abfälle"
- Vergabe der Lieferleistung eines Mannschaftstransportfahrzeuges
- Vergabe Organisationsgutachten
- Komplettierung Einkaufszentrum
- Grundstücksverkauf

##### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

###### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

##### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

##### A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt"
- Straßenumbenennungen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Eisleben

##### A6 Ausschreibungen

##### A7 Informationen des Stadtrates

##### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen Eigenbetrieb "Märkte"

- Änderung Marktfestsetzung "Keramikmarkt" 2006
- Ausschreibung Weihnachtsmarkt 2006

##### A9 Termine

##### B Gemeinde Bischofrode

##### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- keine Beschlüsse

##### B2 Satzungen

##### C Gemeinde Hedersleben

##### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

##### C2 Satzungen

##### D Gemeinde Osterhausen

##### D1 Beschlüsse des Gemeinderates des Gemeinde Osterhausen

- keine Beschlüsse

##### D2 Satzungen

##### E Gemeinde Schmalzerode

##### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 02.02.2006

- 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Vgem Luth. Eisleben

##### E2 Satzungen

##### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

- Gemeinde Hedersleben - Heckenverschnitt

##### G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
  - Flurbereinigung Osterhausen (A 38), Verfahrens-Nr.: 61-7 ML 016
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
  - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz, Sonderungsplan Nr. 7/2005 V12-0009-2005
- Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung - Information zur Entsorgung von Kleinkläranlagen



#### Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Ämliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber:  
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben  
PF 01331, 06292 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33  
Internet: [www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de), E-Mail: [webmaster@lutherstadt-eisleben.de](mailto:webmaster@lutherstadt-eisleben.de)
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion:  
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,  
Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG;  
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Bellagen:  
Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar geltend werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Amtliche Bekanntmachungen

## A Lutherstadt Eisleben

### A 1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 28.02.2006

#### Beschluss Nr. 13/195/06

Konsolidierungsprogramm 2006 für die Jahre 2007 - 2011

#### Beschluss Nr. 13/196/06

Haushaltssatzung 2006

#### Beschluss Nr. 13/197/06

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 13/198/06

1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 13/199/06

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt:

- 1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der ehemaligen Gemeinde Rothenschirmbach und
- 2.) erteilt der ehemaligen Bürgermeisterin die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gemäß § 108 GO LSA.

Die geänderte Feststellung und Aufgliederung der Ergebnisse der Jahreshaushaltsrechnung 2004 zum 01.01.2005

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	539.365,74	362.658,89
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	539.365,74	362.658,89
6. Soll-Ausgaben	539.365,74	383.178,61
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	13.711,85
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	539.365,74	369.466,76
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./ ber. SA (Fehlbetrag)	0,00	./ 6.807,87

Der Soll-Fehlbetrag in Höhe von 6.807,87 € im VMH ist als Kasseneinnahmerest nach 2005 in die Bücher der Luth. Eisleben zu übertragen.

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der ehemaligen Gemeinde Rothenschirmbach und die Entlastungserteilung liegt in der Zeit vom 07.04. bis 19.04.2006 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Luth. Eisleben

Montag - Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

gez. Jutta Fischer, Stadtamtsrätin RPA

#### Beschluss-Nr 13/200/06

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung des Gesellschaftsanteiles der Lutherstadt Eisleben an der Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH (GSG) bis auf 15 %. Eine Nachschusspflicht der Lutherstadt Eisleben besteht nicht. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

#### Beschluss-Nr. 13/201/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben erkennt den Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 an. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten.

#### Beschluss-Nr. 13/202/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Verlängerung des Vertrages zur Herstellung einer Langzeitfilmdokumentation bis September 2007.

#### Beschluss-Nr.13/203/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Änderung des Beschlusses 10/139/05 (Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung für den Ländl. Wegebau im Jahr 2006 - Helbraer Straße bis Gemarkungsgrenze Helbra). Die Verwaltung wird beauftragt, beim ALF eine Verlagerung des Maßnahmebeginns in das Haushaltsjahr 2007 zu beantragen. Wird dieser Verlagerung vom ALF nicht zugestimmt, soll durch die Verwaltung für das Objekt die Förderung für 2007 oder Folgejahre beantragt werden.

#### Beschluss-Nr. 13/204/06

Der Stadtrat wählt folgende Vertreter der Lutherstadt Eisleben für den Theaterzweckverband: Frau Christine Rautenberg (PDS-Fraktion) und Herrn Ralf Bauch (CDU-Fraktion). Als Stellvertreter für Frau Rautenberg wird Herr Manuel Banze gewählt.

#### Beschluss-Nr. 13/205/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Drechsler, Friedrich-Wilhelm

Dipl.-Landwirt

geb. 17.02.1951

Günter-Mayr-Weg 8, 06295 Lutherstadt Eisleben/OT Polleben

#### Beschluss-Nr. 13/206/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Fischer, Jutta

Dipl.-Ökonomin

geb. 22.03.1953

Hallesche Straße 31, 06295 Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 13/207/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Gorgas, Tilo

Dipl.-Ingenieurpädagog

geb. 07.08.1953

Zellergasse 15, 06295 Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 13/208/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Jantos, Eduard

Ing.-Ökonom, MdL

geb. 11.04.1953

Ludwig-Jahn-Straße 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 13/209/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, der folgende Bewerber für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006 wird nicht zugelassen

Klein-Richter, Falk

Krankenpfleger

geb. 17.08.1975

An der Schlenze 6, 06347 Heiligenthal

**Beschluss-Nr. 13/210/06**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Klemmstein, Volker

Angestellter

geb. 28.08.1961

Türkeistraße 7, 06295 Lutherstadt Eisleben/OT Wolferode

**Beschluss-Nr. 13/211/06**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Lüning, Manfred

Dipl.-Staatswissenschaftler

geb. 02.06.1948

Lindenstraße 6, 06308 Siersleben

**Beschluss-Nr. 13/212/06**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Reuscher, Lutz

Rechtsanwalt

geb. 12.07.1948

Lindenhof 4, 06295 Lutherstadt Eisleben

**Beschluss-Nr. 13/213/06**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 26.03.2006:

Vollmer, Frank

Dipl.-Ingenieur (FH)

geb. 12.08.1957

Glockenstraße 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

**A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse im Februar 2006 Hauptausschuss am 07.02.2006****Beschluss Nr.: HA13/39/2006**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt den Planungen vom Dez. 2005 für die Verlegung der RW-Leitungen zwischen Seminarstraße und Plan zu.

**Beschluss Nr.: HA13/40/2006****Der Beschlussantrag lautete:**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für das Vorhaben "Anlage zur Aufbereitung für mineralische Abfälle" am Standort Lutherstadt Eisleben, Kasselstraße 46, Gemarkung Eisleben, Flur 13, Flurstück 41/1 - abgelehnt

**Beschluss Nr.: HA13/41/2006**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Lieferleistung eines gebrauchten Mannschaftstransportfahrzeuges.

**Beschluss Nr.: HA13/42/2006**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Leistung zur Erstellung eines Organisationsgutachtens für die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben.

**Beschluss Nr.: HA13/43/2006**

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Komplettierung des Einkaufszentrums im Sondergebiet an der B 80.

**Beschluss Nr.: HA13/44/2006**

Der Hauptausschuss stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche in der Größe von ca. 500 m<sup>2</sup> aus dem in der Gemarkung Eisleben, Flur 11, gelegenen Flurstück zu. Leitungsrechte Dritter sind zu übernehmen.

Die sich aus der Abwicklung mit dem Rechtsgeschäft ergebenden Kosten, einschließlich die der Vermessung und katasteramtlichen Übernahme, sind von den Erwerbern anteilig zu tragen.

**A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte im Februar 2006****Ortschaftsrat Polleben**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Unterrißdorf**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Volkstedt**

- keine Beschlüsse

**Ortschaftsrat Wolferode**

- keine Beschlüsse

**A5 Bekanntmachungen der Verwaltung****Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben****Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB**

Der vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am 28.02.2006 (Beschluss-Nr. 13/201/06) anerkannte und zur Auslegung bestimmte Entwurf liegt vom

**19.04.2006 bis einschließlich 19.05.2006**

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Dezernat 3/Bauamt, Klosterstraße 23, Zimmer 9 während der Werktage

Montag, Dienstag, Mittwoch von	7.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
sowie Freitag von	7.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben.

Lutherstadt Eisleben, den 08.03.06



Stettler  
Amt. Bürgermeisterin

**Straßenumbenennung im Gemeindegebiet der Lutherstadt Eisleben**

Mit Wirkung vom 01.01.2006 wurde die Eingliederung der Gemeinden Polleben und Unterrißdorf in die Lutherstadt Eisleben vollzogen. Die Einführung des gesetzlichen Gemeindefamens Lutherstadt Eisleben ist in den Gebietsänderungsverträgen festgeschrieben. In letzter Zeit häuften sich die Fehlzustellungen von Postsendungen speziell in den unten aufgeführten Straßen. Es ist schon Tatsache, dass es für die Umbenennung von mehrfach vorkommenden Straßennamen in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Grundlage gibt. Dennoch sollte es im Interesse aller liegen, um schwerwiegende Irrtümer zu vermeiden, dass in Notfällen die Polizei, Feuerwehr und andere Rettungsdienste auf eindeutige Adressen zurückgreifen können. Dass die eindeutige Adressierung für die Rettungsdienste bei deren Aufgabenerfüllung lebensrettend sein kann, ist uns allen sicher bewusst. Im Einvernehmen mit allen Ortschaften der Lutherstadt Eisleben sind entsprechende Gespräche zu führen, um bis Oktober 2006 die Beschlüsse zur Umbenennung der doppelten Straßennamen zu fassen. Mit dem Ziel, bis 01.01.2007, den gesetzlichen Gemeindefamens auch als

postalische Bestimmungsortsangabe durch die Deutsche Post AG umzusetzen. Bei der Entscheidungsfindung, in welchem betreffenden Ortsteil ein doppelt vergebener Straßennamen umbenannt wird, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner und der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen.

Von Belang sollte hier sein u. a. Größe der Straße, die Anliegerzahl (Einwohner), die innerörtliche Verkehrsfunktion, Pflege der örtlichen und überörtlichen Tradition u. v. a. m.

Wir rufen hiermit die Einwohner dazu auf, für die unten aufgeführten, derzeit doppelt vergebenen, Straßennamen, Vorschläge für eine Umbenennung einzureichen.

Die eingereichten Vorschläge sollen Diskussionsgrundlage für vorbereitende Gespräche mit den Anwohnern der betroffenen Straßen sein.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte an:

Herrn Lehmann, Sachgebietsleiter Tiefbauamt, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

<b>Straßennamen</b>	<b>im Ortsteil</b>	<b>als auch im Ort/Ortsteil</b>
Dorfstraße	Unterrißdorf	OT Rothenschirmbach
Eislebener Straße	Polleben	OT Volkstedt
Friedrich-Engels-Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben
Gerbstedter Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben
Hallesche Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben
Karl-Marx-Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben
Lutherstraße	Unterrißdorf	Lutherstadt Eisleben
Neue Siedlung	Polleben	OT Volkstedt
Rudolf-Breitscheid-Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben
Schulstraße	Polleben	OT Volkstedt
Thomas-Müntzer-Straße	Polleben	Lutherstadt Eisleben

Lutherstadt Eisleben, den 15.03.2006

*Richter*

*Bauberrat*

### **A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen**

Lutherstadt Eisleben  
Eigenbetrieb Märkte  
Wiesenweg 1  
06295 Lutherstadt Eisleben

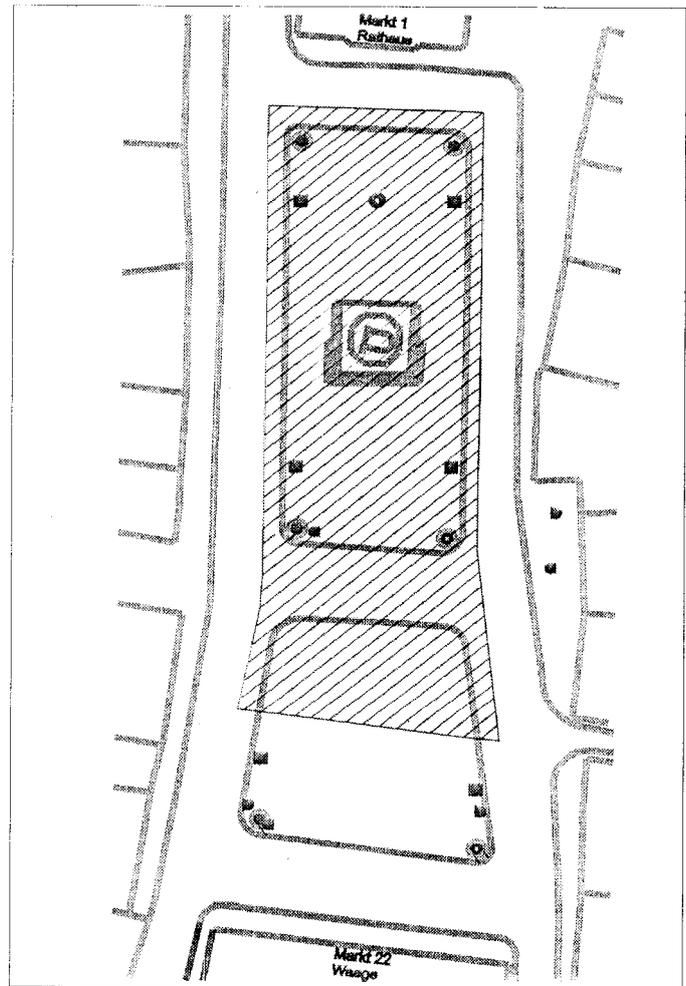
### **Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung**

#### **Änderung der Festsetzungsverfügung vom 18.01.2006 FE.05/06**

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) mit den seither erfolgten Änderungen, der Keramikmarkt als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt, der bisherige Termin der Veranstaltung jedoch vom 27. Mai 2006 auf den 20. Mai 2006 vorgezogen.

Es gilt folgende Öffnungszeiten: von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Der Keramikmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



### **Ausschreibung zum Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben auf dem historischen Marktplatz vom 9. bis 23. Dezember 2006**

Gesucht werden Anbieter mit typisch weihnachtlichen bzw. der Jahreszeit entsprechendem Angebot. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte am Stand herstellen. Hierbei sind auch Sonderkonditionen möglich. Bei eigener Holzhütte ist ein aktuelles Foto erforderlich!

Vorwiegend stellen wir Hütten mit einem Nutzungsmaß von 3 x 2,5 Meter zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen (mit Rückporto) sind mit den erforderlichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite (bei eigenen Hütten), benötigte kW, vollständige Anschrift und wenn vorhanden - Telefonnummer, bis zum 31. Juli 2006 zu richten an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben  
Wiesenweg 1 \* Postfach 13 46  
06282 Lutherstadt Eisleben

### **B Gemeinde Bischofrode**

#### **B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode im Februar 2006**

- keine Beschlüsse

### **C Gemeinde Hedersleben**

#### **C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben im Februar 2006**

- keine Beschlüsse

## D Gemeinde Osterhausen

### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen im Februar 2006

- keine Beschlüsse

## E Gemeinde Schmalzerode

### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 02.02.2006

#### Beschluss Nr.: SCHM6/14/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

## F Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

### Gemeinde Hedersleben

#### Heckenverschnitt

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Hedersleben und Oberrißdorf,

aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass im März die gesetzliche Vegetationsperiode beginnt, und erforderliche Ausästung oder Einkürzung von Gehölzen daher bis dahin abgeschlossen sein sollen.

In einigen Wohngebieten und auf manchen Grundstücken wurde in der Vergangenheit das Rückschneiden von Bewuchs etwas vernachlässigt, zum Beispiel in Form von über die Grundstücksgrenzen auf öffentliche Gehwege und Fahrbahnen ragenden Hecken und Zweige oder unvermindertem Höhenwachstum entgegen den Bestimmungen der örtlichen Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen.

Einige Zentimeter sind hierbei eventuell toleriert, an einigen Standorten besteht jedoch zwischenzeitlich über ein zumutbares Maß hinausgehende Wuchshöhen.

In diesem Jahr werden daher die Unzulänglichkeiten verstärkt kontrolliert, auf die Möglichkeiten ordnungsrechtlicher Ahndung oder die Durchführung entsprechender Freischneidarbeiten im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme muss sicher nicht in jedem Fall zurückgegriffen werden, wenn jeder Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sein Umfeld gelegentlich überprüft und entsprechende Maßnahmen durchführt.

Hierbei sollten auch hinsichtlich des Freischneidens von vor dem Grundstück aufgestellten Verkehrszeichen zu deren besserer Erkennbarkeit sowie an Eckgrundstücken auf die gefahrlose Einsehbarkeit der Fahrbahn besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die freizuhaltende lichte Höhe beträgt über Geh- und Radwegen 2,50 m über Fahrbahnen 4,50 m, wobei bei den Schneidarbeiten im Frühjahr einige Zentimeter zugegeben werden sollten, damit die Einhaltung dieses Mindestmaßes ganzjährig gewährleistet bleibt.

Daneben sollte bei der seitlichen Freischneidung an Fahrbahnen ohne Fußweg ebenfalls eine entsprechende Toleranz für Fahrgaugaußenspiegel angerechnet werden.



N. Schreiber  
Bürgermeister

## G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf

In der öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jagdgenossenschaft stimmt der Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2005/2006 einstimmig zu.
2. Die Jagdgenossenschaft stimmt der Einbehaltung des Reinertrages der Jagd einstimmig zu.  
(Der Reinertrag beträgt 0,26 EUR je Hektar. Die Auszahlung ist nach Satzung der Jagdgenossenschaft § 10 Abs. 2 jedoch wie folgt möglich: Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteiles verlangen.)
3. Die Jagdgenossenschaft beschließt die Unterstützung
  - des Heimatvereins Hedersleben mit 150,00 EUR und
  - der Landfrauen Oberrißdorf mit 100,00 EUR.

G. Götter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

#### Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.  
Postanschrift: PF 11 05 42, 06019 Halle/S.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Flurbereinigung Osterhausen (A 38)

Verfahrens-Nr.: 61-7 ML 016

#### Vorläufige Anordnung vom 19.01.2006

#### I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) nach § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), wird nach § 36 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung durch das Regierungspräsidium Halle - obere Flurbereinigungsbehörde - vom 02.12.2002) bezeichnet sind. (zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung).  
Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (m <sup>2</sup> )	Maßnahme
Osterhausen	3	58/5	4800	L02
Osterhausen	4	1	950	L02
Rothenschirmbach	4	11/1	6000	L04

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft "Osterhausen A38" vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden ab **01.05.2006** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

**II. Begründung**

Zu I: Das Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38), Landkreis Mansfelder Land/Merseburg - Querfurt, ist durch Beschluss des Regierungspräsidiums Halle - obere Flurbereinigungsbehörde - vom 28.07.1998 nach §§ 87 und 4 FlurbG angeordnet worden, um den für die Betroffenen entstehenden Verlust von Flächen, die für den Bau der A 38 benötigt werden, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, um existenzgefährdende Eingriffe und die zu erwartenden agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden und um einen Teil der für die A 38 benötigten Flächen durch einen Landabzug nach § 88 (4) FlurbG aufzubringen.

In dieser Flurbereinigung wird das für das Vorhaben "A 38" erforderliche Land bereitgestellt.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar. Das Vorhaben wurde durch das Regierungspräsidium Halle am 24.09.1999 planfestgestellt und ist sofort vollziehbar. Die Plan genehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG erfolgte durch die obere Flurbereinigungsbehörde am 27.08.2002.

Zur Durchführung dieser Baumaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie der Wegebaumaßnahmen soll ab 01.05.2006 fortgeführt werden. Mit der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen L02 und L04 soll gewährleistet werden, dass die Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt infolge des fortgeschrittenen Wegeausbaus innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zeitnah erfolgt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Baumaßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

**III. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung**

**1. Nutzungsentschädigungen:**

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.06.2006** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeiträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft gezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

**V. Hinweis**

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft "Lutherstadt Eisleben"

Markt 1  
06295 Allstedt  
und im

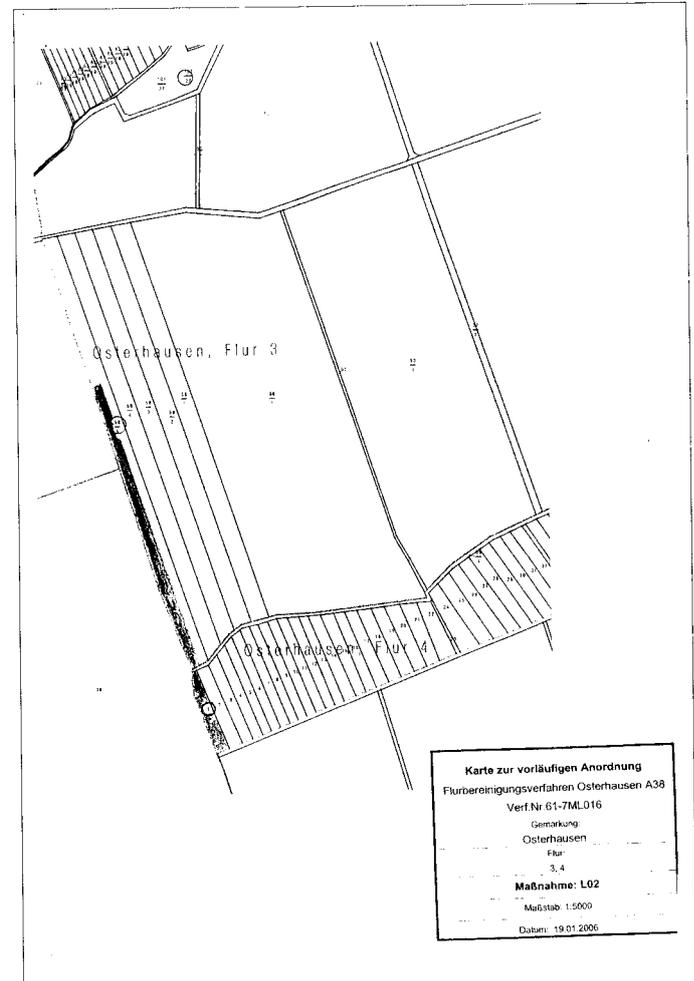
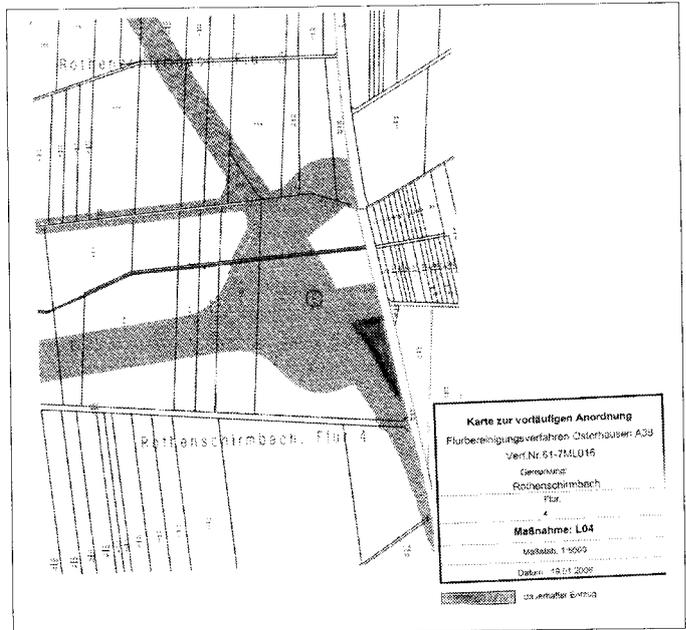
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels und in der Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S., erhoben werden.

*Lüs*

Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation****Sachsen-Anhalt**

Sonderungsbehörde

Freimarkt 9 - 15

06333 Hettstedt

Tel: 0 34 76/8 07 -2 21 Fax: 0 34 76/8 07 -3 43

**Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz****Sonderungsplan Nr. 7/2005****V12-0009-2005**

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1, Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheids ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Kostengrundentscheidung  
Die Kosten des Bodensonderungsverfahrens werden wie folgt auf die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke verteilt:

Auf jedes mit Sonderungsplan entstehende Grundstück entfällt ein Sockelbetrag von 50 €. Der verbleibende Restbetrag wird im Verhältnis der Größe der Grundstücke verteilt. Dabei werden für folgende Fallgruppen besondere Verteilungsansätze angewendet.

(I) Sind öffentliche Flächen im ungetrennten Hofraum oder Anteile am ungetrennten Hofraum, deren Grenzen bereits vollständig im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, Bestandteil des Sonderungsplanes, werden deren Größen bei der Verteilung des Restbetrags mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

(II) Grundstücke, die nicht zu Fallgruppe (I) gehören, werden nur bis zu einer Größe von 2500 m<sup>2</sup> bei einer Verteilung des Restbetrags berücksichtigt.

**Begründung:**

In der Gemeinde: **Lutherstadt Eisleben**, Gemarkung: **Eisleben**, Flur: **10** Flurstücke: **240, 298, 303, 334, 385, 515, 519, 712 und 780** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322), durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem Sonderungsplan ersichtlich dar.

Der Entwurf des Sonderungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 4 BoSoG vom 30.12.05 bis 30.01.06 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt worden.

Einwände, die beim Entwurf gegen den Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 1318, 1319, 1320 einerseits und 1323, 1324, 1325, 1326, 1327 und 1328 andererseits der Flur 10 von Eisleben erhoben wurden, sind bei einem neuen Protokolltermin am 24.02.2006 berücksichtigt worden.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 17 Satz 1 und 3 BoSoG. Die gewählte Kostenverteilung berücksichtigt den unterschiedlichen Arbeitsaufwand bei den gewählten Fallgruppen.

**Hinweis zum Erlass dieses Bescheides**

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt ( 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG)

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **10.04.2006 bis 09.05.2006** in den Diensträumen des

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Sonderungsbehörde**

während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag

9.30 bis 12.00 Uhr

**Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen Nr. 1. und 2. dieses Sonderungsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Gegen Nr. 3. (Kostengrundentscheidung) dieses Sonderungsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen. Hettstedt, 20.03.2006

Im Auftrag

gez: *Jens Artmann***Die Geschäftsstelle des AZV Hettstedt und Umgebung als Geschäftsbesorger des AZV Mansfeld-Schlenze informiert**

Ab 01.04.2006 wird die dezentrale Entsorgung von Kleinkläranlagen und abfluslosen Sammelgruben durch die Arbeitsgemeinschaft Arndt - Kegel - Funke im Verbandsgebiet des AZV Mansfeld - Schlenze durchgeführt. Der AZV Mansfeld - Schlenze hat aufgrund einer europaweiten Ausschreibung den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot der Bietergemeinschaft Arndt - Kegel - Funke erteilt. Alle Grundstückseigentümer haben die Entleerung der Kleinkläranlagen und abfluslosen Sammelgruben durch die o. g. Arbeitsgemeinschaft durchführen lassen. Durch die in Kraft getretenen Satzungen des AZV Mansfeld - Schlenze (siehe amtlicher Teil dieses Amtsblattes) sind die hierfür rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Firma Arndt aus Sangerhausen entsorgt in folgenden Mitgliedsgemeinden:

Ritzgerode	Molmerswende	Abberode
Hermerode	Mansfeld	Mansfeld
		(Ortschaft Siebigerode)

Die Anmeldung hat telefonisch unter 0 34 64/57 91 44 zu erfolgen.

Die Firma Kegel aus Arnstedt entsorgt in folgenden Mitgliedsge-

meinden:  
Klostermansfeld und die Ortschaften Großörner, Biesenrode, Piskaborn, Möllendorf, Vatterode und Gorenzen der Stadt Mansfeld

Die Anmeldung hat telefonisch unter 03 47 85/2 03 31 zu erfolgen.

Die Firma Funke aus Rottelsdorf entsorgt in folgenden Mitglieds-

gemeinden:  
Burgsdorf Freist (mit Ortsteilen) Friedeburg  
Ihlewitz (mit Ortsteilen) Welfesholz Rottelsdorf  
Gerbstedt (mit Ortsteil)

Die Anmeldung hat telefonisch unter 03 47 73/2 05 83 oder 01 71/4 93 51 33 zu erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaft Arndt - Kegel - Funke ist verpflichtet die Leistung nach telefonischer Anmeldung innerhalb von 10 Werktagen zu erbringen. In Havariefällen ist die Leistung innerhalb von 24 Stunden zu erbringen.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben hat bei Bedarf zu erfolgen, die Entleerung der Kleinkläranlagen hat mindestens jährlich zu erfolgen (siehe § 15 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung). Die Entleerung der Kleinkläranlagen sollte sich auf die Entnahme des Fäkalschlammes beschränken. Bei der letzten Entleerung vor Außer-Betriebnahme der Kleinkläranlage wird der Fäkalschlamm als solcher entnommen und die Dünnstoffe werden als Inhalt von abflusslosen Sammelgruben entnommen und berechnet.

Ihr AZV

## Aus den Gemeinden berichtet



### Im Stadtarchiv gefunden

#### Eine Legende um den Kaiser in Eisleben

Schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts kursiert in Eisleben die Legende, dass kein preußischer König mehr Eisleber Boden betreten werde.

Ursache dafür waren die Hungerunruhen im Jahre 1847. Nach mehreren Missernten waren Getreide und Kartoffeln sehr teuer geworden und die Lebenshaltungskosten sehr stark angestiegen. Besonders zu leiden hatten die Bergarbeiterfamilien. Die Löhne reichten so kaum zum Leben. Die schlechten Ernten hatten auch die kleinen Ackerflächen der Bergarbeiterfamilien betroffen. Die Not war im Frühjahr 1847 so groß, dass es zu einer Hungerrevolte kam, was auch aus der Akte B XIV 61 mit dem bezeichneten Titel: "Acta des Magistrats zu Eisleben, betreffend den am 19. April 1847 stattgehabten Volkstummult." Schon am 17. April war es während des Wochenmarktes zu einer größeren Menschenansammlung gekommen, weil auswärtige Aufkäufer das von den Dorfbäckern aus der Umgebung angebotene Brot in größeren Mengen aufkauften. Die Umstehenden hatten die Brote einfach aus den Körben genommen und sind damit verschwunden "Gewalttätigkeiten sind dabei in keiner Weise verübt worden". Nur ein Dienstmädchen, das mehrere Brote für seine Herrschaft holen sollte, beschwerte sich beim Magistrat, dass es ausgelacht worden sei. Zwei Tage später kam es auf dem Markt zu einem regelrechten Tumult, als der Getreidehändler Donath aus dem Waagegebäude Brotgetreide abtransportieren wollte. Arbeiter, Handwerker und vor allem Frauen versuchten den Abtransport des Getreides zu verhindern. Donath bat den Magistrat um Polizeischutz. Aber weder der Polizeichef noch der Bürgermeister und andere Ratsmitglieder konnten die aufgebrachte Menge beruhigen. So forderte der Bürgermeister die Unterstützung des in der Stadt stationierten 12. Husarenregiment an. Vor dem Haus des Landwirts Spiegel kam es nochmals zu einem großen Aufruhr, um von ihm das Brotgetreide herauszufordern. Spiegel beleidigte die Hungernden so, dass es zu Tötlichkeiten auch gegen-

über dem Militär kam. Die Soldaten wurden mit Steinen beworfen. Der Garnisonschef Major von Wolf ließ daraufhin von der Waffe Gebrauch machen. Der Tumult wurde aufgelöst und die Massen verließen sich. Abends war in der Stadt wieder Ruhe eingeleitet. Das preußische Regierungspräsidium in Merseburg forderte einen sofortigen Bericht über die Vorkommnisse in Eisleben und später machte sie erbitterte Vorwürfe, weil der Magistrat nicht mit aller Härte gegen die "Aufständischen" vorgegangen war. Sie forderte die Inhaftierung und Verurteilung der "Tumultanten". Der preußische König Friedrich Wilhelm N. nahm den Eislebern ihre Aktion bitter übel und verlegte sein Husarenregiment von Eisleben nach Torgau. In preußischer Zeit war es fast die größte Strafe für eine Stadt, die Gunst des Monarchen zu verlieren. Selbiger König soll geschworen haben, dass nie mehr ein preußischer König Eisleber Boden betreten wird. Diese Legende hält sich seither, ist aber nicht bewiesen.

Als im Jahr 1900 das 700-jährige Jubiläum des Maisfelder Bergbaus begangen wurde, wurde von der Direktion der Kupferschieferbauenden Gewerkschaft auch der preußische König, der inzwischen auch deutscher Kaiser war, eingeladen. Huldvoll nahm er die Einladung an. Kaiser Wilhelm II. und seine Gattin trafen um 11.55 Uhr auf dem Eisleber Bahnhof ein. Von den Eisleber Honorationen wurde das kaiserliche Paar vom Bahnhof auf den Markt geleitet, er hoch zu Roß und die Kaiserin in einer Kutsche. Und getreu dem Schwur seines Vorfahren, hat er Eisleber Boden nicht betreten. Der Weg vom Bahnhof zum Markt war 10 cm hoch mit Stroh und Sand belegt, nicht damit der Kaiser Eisleber Pflaster nicht berühren musste, sondern weil die Pferde sich auf dem glatten Schlackenpflaster mit ihrem normalen Hufbeschlag nicht hätten halten können. Die Pferde hier im Mansfeldischen waren mit besonderen Hufeisen beschlagen, dem Pflaster angepasst. Auf dem Markt ist der Kaiser auch nicht von seinem Pferd gestiegen, denn welcher Monarch hätte sich zu damaliger Zeit auf die gleiche Höhe mit seinen Untertanen begeben. Das hätte das höfische Zeremoniell nicht hergegeben. Also hat die Legende um den Kaiser hoch zu Roß einen ganz realen Kern.

Dr. Marion Ebruy, Stadtarchivarin

### Sozialamtsleiterin verabschiedet

#### Heidrun Mehlhose geht in den Vorruhestand

Die amt. Bürgermeisterin, zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Kindergartengruppen sowie Gäste und Weggefährten waren am Mittwoch, dem 22.02.2006, in das Eisleber Rathaus gekommen, um der langjährigen Leiterin des Sozialamtes, Frau Mehlhose, Dank für ihre Arbeit zu sagen und alles Gute für einen weiteren Lebensabschnitt zu wünschen. Frau Mehlhose konnte an diesem Tag auf ein 40-jähriges Berufsleben zurückblicken.



Sechzehn Jahre davon war sie Leiterin des städtischen Sozialamtes. In ihrer Rede vor den Anwesenden machte die amt. Bürgermeisterin, Frau Stettler, darauf aufmerksam, dass Frau Mehlhose während ihrer Amtszeit Höhen und Tiefen durchlebt hat und es nicht immer leicht für sie war. Dennoch habe Frau Mehlhose die Arbeit der Stadtverwaltung im sozialen Bereich mit geprägt und mit geformt.

Ein Blumengruß zum Abschied von der amt. Bürgermeisterin, Frau Stettler (r.), für Frau Mehlhose.